

A U S H A N G

Wie verhalte ich mich richtig bei Arbeitsunfähigkeit?

1. Ich informiere auf dem schnellsten Wege -möglichst vor Arbeitsbeginn- meinen zuständigen Vorgesetzten, wenn dieser nicht erreichbar ist, die Personalabteilung über meine Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ab dem 1. Tag, aus der auch die voraussichtliche Dauer meiner Abwesenheit hervorgeht, ist spätestens am 3. Tag meiner Arbeitsunfähigkeit in der Personalabteilung abzugeben (siehe auch Manteltarifvertrag § 8 Abs. 3).
2. Wurde meine Krankheit von einem Zweiten verursacht, z. B. bei einem Verkehrsunfall, teile ich dies und den Namen des Verursachers, die Versicherungsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer der Personalabteilung mit. Diese kann die Entgeltfortzahlungskosten von der Versicherung des Verursachers einfordern.
3. Verlängert sich die Arbeitsunfähigkeit, teile ich dies sofort meinem Vorgesetzten mit. Dies gilt auch für Langzeiterkrankungen. Die neue AU schicke ich sofort an die Personalabteilung.
4. Sobald ich absehen kann, wann ich wieder einsatzbereit bin, informiere ich meinen Vorgesetzten und melde mich bei Wiederaufnahme meiner Arbeit unmittelbar bei meinem direkten Vorgesetzten zurück.

Es besteht die allgemeine Unsicherheit bezüglich der Frage, ob die Arbeit auch früher wieder aufgenommen werden kann, als in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung attestiert wurde und ob der Mitarbeiter dann auch entsprechend versichert ist.

Die Antwort lautet: Man kann auch früher an den Arbeitsplatz zurückkehren.

Ausgehend von seinem ärztliche Befund, bescheinigt der Arzt die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Der vom Arzt geschätzte Genesungszeitraum muss aber nicht ausgeschöpft werden. Wer sich schon früher wieder hergestellt fühlt, muss nicht warten, bis die AU abgelaufen ist. Je nach Diagnose des die Arbeitsunfähigkeit bescheinigenden Arztes empfehlen wir daher, den Arzt kurz zu konsultieren, ob einer vorzeitigen Wiederaufnahme der Arbeit gravierende Bedenken entgegenstehen. Versicherungsrechtlich hat die frühere Rückkehr keinerlei negative Auswirkung. Der Mitarbeiter ist auch weiterhin versichert. Die AU mit der voraussichtlichen Dauer gestattet dem Mitarbeiter auch, dass er bei ungünstigem Verlauf der Genesung wieder dem Arbeitsplatz bis Fristende fernbleibt, ohne den Vergütungsanspruch zu verlieren. Er kann nach Information des Vorgesetzten den Arbeitsplatz wieder verlassen.